

# Umsatzsteuer

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner  
und Unternehmen der Region

## THEMA 1:

Vorsteuerabzug bei  
Immobilienanierungen

---

## THEMA 2:

Handlungsbedarf bei  
dauerdefizitären Tätigkeiten

---

## THEMA 3:

Umsatzsteuerliche Behandlung  
des Verkaufs von  
Werkzeugen und Formen und  
der darauf gefertigten Teile



# INHALT

Editorial

## UMSATZSTEUER

Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 1.1.2026	4	3	Modernisierung des EU-Zollrechts und dadurch bedingte Änderungen für den Online-Handel	14
Differenzbesteuerung bei Lieferung von Kunstgegenständen durch juristische Personen	4		Steuerbefreiung bei Kostengemeinschaften	15
Umsatzsteuerliche Behandlung freiwilliger Zahlungen für Online-Angebote	5		Schadenersatz bei Urheberrechtsverletzungen häufig umsatzsteuerpflichtig	16
Aktuelle FAQ zu E-Rechnungen: Neue Praxistipps und Klarstellungen	6		Zur Umsatzbesteuerung von Leistungen eines gemeinnützigen Sportvereins	17
Informationsblatt zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG	7		Das Aufteilungsgebot für Hotels ist (nun doch) europarechtskonform	17
Umsatzsteuerliche Behandlung des Verkaufs von Werkzeugen und Formen und der darauf gefertigten Teile	8		Umsatzsteuerbefreiung für die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen	18
Vorsteuerabzug für ausländische Unternehmen im Veranlagungs- statt im Vergütungsverfahren	8		Behandlung von unrichtigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen als zwei getrennte Straftaten	19
Umsatzsteuer bei Gutscheinen für elektronische Dienstleistungen	9		Handlungsbedarf bei dauerdefizitären Tätigkeiten	20
Materielle Voraussetzungen genügen: Erleichterungen bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen	10	8	Vorsteuerabzug bei Immobiliensanierungen vor dem Hintergrund von Finanzierung, Nutzungskonzept und privater Mitveranlassung	20
Nachweiserleichterungen bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen	11		Umsatzsteuerliche Behandlung der Fahrzeugübergabe an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken	21
Tarifoptimierung von Versicherungsverträgen ist umsatzsteuerbefreit	12		Rückwirkender Vorsteuerabzug schon bei Vorliegen der Rechnung bis zur Erklärungsabgabe	22
Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit vier Beteiligten	12		Straferwerbsteuer bei Verwendung falscher Umsatzsteuer-Identifikationsnummern	23
Neues Arbeitspapier des MwSt-Ausschusses: Drei Modelle von IT-Dienstleistungen im Austausch gegen Datenverwertungsrechte	13			



## EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Freude möchten wir Ihnen das erste Rundschreiben „Umsatzsteuer“ für das Jahr 2026 präsentieren. Auch in dieser Ausgabe haben wir Ihnen, passend zum Frühling, einen bunten Strauß an neuen Urteilen, Verwaltungsauffassungen und Gesetzesvorgaben zusammengestellt.

Viele der Neuerungen betreffen den Bereich „Umsatzsteuerbefreiungen“. Insbesondere für Mieter und Vermieter von Betriebsvorrichtungen, Kostengemeinschaften, Anbieter von Bildungsleistungen und Tarifoptimierer von Versicherungsverträgen lohnt sich ein Blick in die ergangenen Urteile und Konkretisierungen der Verwaltungsgrundsätze, die wir gern für Sie zusammengefasst haben.

Wie üblich ist auch der Bereich „Vorsteuerabzug“ in dieser Ausgabe präsent. Besonders hervorzuheben ist das Urteil zum Vorsteuerabzug bei Immobiliensanierungen, beleuchtet es doch unterschiedliche Aspekte wie Finanzierung, geplante und tatsächliche Nutzung, private Mitveranlassung, Dokumentationspflichten zum Bezugszeitpunkt für Eingangsleistungen und unternehmerische Tätigkeit. Gerade letztgenannter Aspekt steht im Fokus eines neuen Schreibens des Bundesfinanzministeriums, in dem im Rahmen einer Zwei-Stufen-Prüfung sowohl der Leistungsaustausch als auch die Unternehmereigenschaft bejaht werden muss, um bei dauerdefizitären Tätigkeiten die begehrte Vorsteuerabzugsberechtigung zu erhalten.

Bereits in den letzten Ausgaben haben wir uns intensiv mit der Einführung von E-Rechnungen beschäftigt. Nunmehr bietet das Bundesfinanzministerium mit einem Fragen-und-Antworten-Katalog weitere Klarstellungen und Anwendungshilfen zu diesem Thema.

Im Bereich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Online-Angeboten berichten wir über die Einordnung freiwilliger Zahlungen und der Hergabe von Nutzerdaten sowie über den Umgang mit Gutscheinen für elektronische Dienstleistungen.

Darüber hinaus gehen wir insbesondere für Unternehmen aus dem Automotive-Bereich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs ein, das dem über 50 Jahre alten sog. Tooling-Erlass des Bundesfinanzministeriums konträr gegenübersteht.

Wir wünschen Ihnen gute Erkenntnisse bei unserer Zusammenstellung der wesentlichen Rechtsprechung und Finanzverwaltungs-auffassungen.

Ihnen eine schöne Sommerzeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Marie-Sophie Horn

## FÜR UNTERNEHMEN

### Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 1.1.2026

Die Änderungen im Umsatzsteuerrecht waren im Jahr 2025 geprägt durch die in Kraft getretene Einführung der neuen E-Rechnung sowie die Änderungen bei der Steuerbefreiung von Bildungsleistungen, die mit einer hohen Unsicherheit bei der praktischen Umsetzung einhergingen. Im Vergleich zu diesen Änderungen sind die aktuellen Anpassungen von geringerer Bedeutung. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert.

#### Wichtige Änderung bei der Umsatzsteuer für die Gastronomie

Seit dem 1.1.2026 gilt für Restaurants, Cafés, Kantinen sowie z. B. auch für Schul- und Kita-Verpflegung wieder dauerhaft ein ermäßigter Steuersatz von 7 % auf Speisen. Dies gilt für den Verzehr im Restaurant und außer Haus. Die bisherige Frage zum „Mitnehmen oder Hieressen“ entfällt.

Zu beachten ist, dass Getränke weiterhin mit 19 % Umsatzsteuer zu besteuern sind. Der Vorschlag zur Ausweitung der Ermäßigung auf Getränke wurde abgelehnt und somit nicht beschlossen. Problematisch wird es bei Kombi-Angeboten (z. B. Menü mit Getränk). Hier ist eine Aufteilung der Preise vorzunehmen für Speisen mit 7 % und für Getränke mit 19 % Umsatzsteuer.

#### Neue umsatzsteuerliche Regelungen für die zentrale Zollabwicklung

Seit dem 1.1.2026 wird die zentrale Zollabwicklung innerhalb der EU auch umsatzsteuerlich geregelt. Unternehmen können Zollanmeldungen künftig in ihrem Heimatland abgeben, selbst wenn die Waren physisch in einem anderen EU-Staat eingeführt werden.

Wichtig für die Praxis:

- Die Einfuhrumsatzsteuer entsteht dort, wo sich die Ware bei der Einfuhr befindet.
- Für Einfuhren nach Deutschland bleibt das deutsche Hauptzollamt zuständig – auch wenn die Anmeldung im Ausland erfolgt.
- Eine ausländische Zollanmeldung kann als Steuererklärung gelten, wenn alle erforderlichen Angaben

vorliegen und sie an die deutschen Behörden übermittelt wird. Steuerbescheide werden künftig elektronisch bereitgestellt.

Die Regelung vereinfacht Importprozesse innerhalb der EU, erfordert aber eine Prüfung und ggf. Anpassung der internen Abläufe.

#### Gesetzliche Klarstellung zur Vorsteueraufteilung bei Immobilien

Durch ein neues Gesetz wurde die Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt genutzten Immobilien weiter konkretisiert.

Wenn ein Gebäude sowohl für umsatzsteuerpflichtige als auch für steuerfreie Zwecke genutzt wird, muss die Vorsteuer entsprechend aufgeteilt werden. Künftig gilt, dass die Aufteilung grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzflächen erfolgen soll (sog. Flächenschlüssel). Eine andere Methode ist nur zulässig, wenn sie nachweislich zu einer genaueren wirtschaftlichen Zuordnung führt.

Somit wird der Flächenschlüssel zum Standardverfahren. Abweichungen davon sind weiterhin möglich, aber nur mit guter Begründung. Die Neuregelung bringt zwar mehr Klarheit, wird jedoch die Flexibilität bei der Wahl der Aufteilungsmethode deutlich einschränken.



**EMPFEHLUNG:** Insbesondere bei der Integration der Neuerungen in bestehende Prozesse empfiehlt sich ein prüfender Blick, um Anpassungsbedarf frühzeitig zu erkennen.

## FÜR KÜNSTLER, KUNSTHÄNDLER UND GALERIEN

### Differenzbesteuerung bei Lieferung von Kunstgegenständen durch juristische Personen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 1.8.2025 (C-433/24) klargestellt, dass steuerpflichtige Wiederverkäufer die Differenzbesteuerung auch dann anwenden dürfen, wenn Kunstgegenstände nicht unmittelbar durch den Urheber, sondern durch eine von ihm gegründete juristische Person geliefert werden, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Differenzbesteuerung ist eine Sonderregelung für gewerbliche Wiederverkäufer beweglicher körperlicher Gegenstände, bei der nicht der volle Verkaufspreis, sondern lediglich die Handelsspanne – also die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis – als Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer dient. Grundvoraussetzung ist, dass der Wiederverkäufer den Gegenstand von einem Nichtunternehmer, einem Kleinunternehmer oder einem anderen Wiederverkäufer erworben hat und somit keine Vorsteuer geltend gemacht werden konnte.

Zudem räumt das Gesetz steuerpflichtigen Wiederverkäufern die Option zur Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände ein, die ihnen vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger(n) geliefert wurden. In der Praxis erfolgen solche Lieferungen jedoch häufig nicht durch den Künstler selbst, sondern über eine von ihm gegründete juristische Person, was die Frage aufwirft, ob die Differenzbesteuerung in diesen Fällen noch anwendbar ist.

Ausgangslage war ein Rechtsstreit einer Kunstgalerie. Sie erwarb im Jahr 2014 ein Gemälde eines Künstlers über eine juristische Person, an der der Künstler selbst beteiligt war, und wandte auf ihre Weiterlieferungen die Differenzbesteuerung an. Die französische Steuerbehörde forderte daraufhin Mehrwertsteuer nach, da eine juristische Person nicht als „Urheber“ qualifiziert werden könne. Nach Scheitern in zwei Instanzen legte der Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) die Frage dem EuGH vor.

## Das Urteil durch den EuGH

Der EuGH stellte klar: Entscheidend ist nicht, ob die juristische Person selbst als „Urheber“ gilt, sondern ob die Lieferung dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger(n) zuzurechnen ist. Der Wortlaut der Vorschrift zur Differenzbesteuerung schließt Lieferungen durch juristische Personen nicht aus. Eine gegenteilige Auslegung würde dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität widersprechen, da die Rechtsform keine unterschiedliche Mehrwertsteuerbelastung auslösen darf.

Die Differenzbesteuerung ist anwendbar, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

**1. Zurechnung:** Die Lieferung durch die juristische Person ist dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger(n) zuzurechnen, insbesondere dann, wenn die juristische Person eigens zur Vermarktung der Werke des Urhebers gegründet wurde.

**2. Erstmalige Einführung in den EU-Markt:** Die Lieferung an den Wiederverkäufer stellt die erstmalige Einführung des Kunstgegenstands in den EU-Markt dar; eine frühere mehrwertsteuerpflichtige Lieferung darf nicht stattgefunden haben.



**HINWEIS:** Beim Erwerb von Kunstgegenständen über juristische Personen sollten der Gründungszweck der liefernden Gesellschaft sowie der erstmalige Markteintritt des jeweiligen Kunstgegenstands in der EU sorgfältig dokumentiert werden, um die Differenzbesteuerung gemäß Artikel 316 Abs. 1 Buchstabe b Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu sichern.

## FÜR EMPFÄNGER FREIWILLIGER ZAHLUNGEN BEI ONLINE-ANGEBOTEN

### Umsatzsteuerliche Behandlung freiwilliger Zahlungen für Online- Angebote

**Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat freiwillige Zahlungen von Lesern eines Online-Blogs als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse betrachtet und einen Leistungsaustausch zwischen Blogger und Spendern bzw. Paten verneint. Der Bundesfinanzhof (BFH) wird sich nun in der Revision damit beschäftigen müssen, ob diese Entscheidung Bestand hat.**

Im Urteilsfall (2 K 2085/21) ging es um die umsatzsteuerliche Behandlung von freiwilligen Zahlungen (Spenden und Patenschaften), die ein Betreiber eines Online-Blogs von seinen Lesern erhielt. Der Blog war für alle Nutzer kostenfrei zugänglich. Da der Betreiber die laufenden Kosten anfangs nicht durch Werbeeinnahmen sowie den Verkauf von E-Books, Büchern und Merchandise-Produkten decken konnte, rief er die Nutzer öffentlich zur Unterstützung auf, indem Leser einmalige Zuwendungen (Spenden) oder im Rahmen einer Patenschaft jährlich wiederkehrende Beträge leisten konnten. Dabei erfolgte keine Registrierung der Unterstützer und ihnen wurden gegenüber anderen Blog-Nutzern auch keine Vorteile eingeräumt.

Das Finanzamt behandelte die Zahlungen als umsatzsteuerpflichtige Entgelte, da es einen Leistungsaustausch zwischen dem Blog-Betreiber und den Unterstützern sah.

Das FG verneinte dies. Ein steuerbarer Umsatz setze demnach einen Leistungsaustausch voraus, bei dem ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Zahlung und Leistung besteht, der Leistungsempfänger identifizierbar ist, ein Rechtsverhältnis zwischen Leistendem und Leistungsempfänger existiert und der Leistungsempfänger einen konkreten, zurechenbaren Vorteil erhält. Da die Zuwendungen freiwillig, ohne vertragliche Bindung bzw. rechtliche Verpflichtung und ohne jeglichen Nutzenvorteil für die Unterstützer erfolgten, erbringt der Blog-Betreiber nach Ansicht des FG keine konkretisierbare Leistung. Mangels Registrierung waren die Unterstützer zudem nicht identifizierbar, sodass eine Zuordnung der Zahlungen zu bestimmten Nutzern nicht möglich war.

Trotz der Nichtsteuerbarkeit der Zuwendungen hat das FG Berlin-Brandenburg den vollen Vorsteuerabzug gewährt, da der Blog-Betreiber ausschließlich wirtschaftlich tätig war und die Spenden und Patenschaften der Anlauf- und Wachstumsfinanzierung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit dienten.

Das FG orientierte sich in seiner Entscheidung an einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu einem Straßenmusiker. Wenn dieser auf öffentlichen Wegen spielt und freiwillige Zahlungen von Passanten erhält, sei demnach der Zusammenhang zwischen Darbietung und Zahlung zu unbestimmt und es liege keine steuerbare Leistung vor.

Davon abzugrenzen sind die sog. Donations auf Streaming-Plattformen. Hier erkannte das FG Düsseldorf mit Urteil vom 4.3.2022 (1 K 2812/19 U) einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Zuwendung und Leistung und damit ein steuerpflichtiges Entgelt, da die Plattformnutzer identifizierbar waren und die Zuschauer eine konkrete Unterhaltung, für die sie freiwillig zahlten, erwarteten.

Der BFH hat mit Beschluss vom 19.5.2025 (V B 25/24) nach einer Nichtzulassungsbeschwerde der Finanzverwaltung die Revision zugelassen.



**EMPFEHLUNG: Plattformbetreiber, Start-ups und Medienprojekte, die freiwillige Zahlungen wie Spenden oder Patenschaften nutzen, sollten die aktuelle Rechtsprechung aufmerksam verfolgen, ihre Finanzierungsmodelle genau dokumentieren und die steuerliche Behandlung bestehender Unterstützermodele überprüfen.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### **Aktuelle FAQ zu E-Rechnungen: Neue Praxistipps und Klarstellungen**

**In unserem Umsatzsteuer-Rundschreiben 2/2024 haben wir bereits ausführlich über das erste Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 15.10.2024 berichtet. Im Rundschreiben 2/2025 haben wir zudem die Vorgaben aus dem zweiten Anwendungsschreiben vom 15.10.2025 detailliert dargelegt. Nunmehr widmen wir uns ausschließlich den Besonderheiten und neuen Klarstellungen aus dem aktuellen Fragen-und-Antworten-Katalog des BMF mit Stand März 2026.**

Die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung dient vorrangig dazu, die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft zu fördern und Prozesse im Rechnungswesen durch den Verzicht auf die manuelle Datenerfassung erheblich zu vereinfachen. Durch diesen medienbruchfreien Austausch können Unternehmen Zeit und Kosten sparen, während gleichzeitig Fehler bei der Bearbeitung vermieden werden. Zudem bildet dieser digitale Standard die technische Grundlage für ein künftiges Meldesystem, das Rechnungsdaten zeitnah an die Finanzverwaltung übermittelt.

In Ergänzung zu den bisherigen Regelungen konkretisiert die Finanzverwaltung ihre Vorgaben und stellt Umsetzungshilfen u. a. in den folgenden Bereichen zur Verfügung:

- **Barzahlungen:** Auch bei alltäglichen Bargeschäften, wie einem Geschäftsessen oder dem Materialeinkauf im Baumarkt, müssen elektronische Rechnungen vorliegen, wenn der Rechnungsbetrag 250 € übersteigt. Möglich ist, dass zunächst vor Ort eine sonstige Rechnung (z. B. Kassenbeleg) erstellt wird, die durch eine E-Rechnung nachträglich berichtigt wird. Die E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers sollte dem Leistungserbringer hierzu entsprechend mitgeteilt werden.
- **Kostenlose Lesehilfe:** Um die strukturierten Datensätze der elektronischen Rechnungen in den Formaten XRechnung oder ZUGFeRD für das menschliche Auge einfach lesbar darzustellen, stellt die Finanzverwaltung ab sofort ein kostenfreies Programm über das ELSTER-Portal zur Verfügung. Dieser sog.

E-Rechnungsviewer ist direkt unter der Internetadresse [www.e-rechnung.elster.de](http://www.e-rechnung.elster.de) erreichbar.

- **Digitale Einreichung beim Finanzamt:** Wenn die Behörden Belege anfordern, können diese in Form von elektronischen Rechnungen künftig direkt über das Online-Portal der Finanzverwaltung hochgeladen werden.
- **Verzicht auf Leitweg-Identifikationsnummern:** Im normalen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen werden keine sog. Leitweg-Identifikationsnummern benötigt. Diese spezielle Kennung ist nur dann zwingend erforderlich, wenn Sie Rechnungen an öffentliche Behörden stellen.

Viele wichtige Fragen werden in dem Fragen-und-Antworten-Katalog behandelt und beantwortet. Das vollständige Dokument finden Sie unter der folgenden Internetadresse: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html)

Die neuen Klarstellungen und Anwendungshilfen zeigen insgesamt, dass die Finanzverwaltung bemüht ist, die technische Umstellung so praktikabel wie möglich zu gestalten.



**EMPFEHLUNG:** Wir empfehlen, interne Prozesse bei Bareinkäufen ab 250 € zeitnah anzupassen und die neuen digitalen Werkzeuge der Finanzverwaltung aktiv für eine effiziente Buchhaltung zu nutzen, falls verwendete Systeme (noch) nicht über integrierte Funktionen verfügen.

## FÜR ANBIETER VON BILDUNGSLEISTUNGEN

### Informationsblatt zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG

Mit Schreiben vom 22.9.2025 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Informationsblatt zu den Kriterien für das Vorliegen begünstigter Leistungen nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) veröffentlicht. Darin werden die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen Vorträge, Kurse und Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art von der Umsatzsteuer befreit sind.

Damit eine Veranstaltung als umsatzsteuerbefreite Leistung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG gilt, müssen die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllt sein. Maßgeblich ist, dass sämtliche Kriterien in Summe vorliegen, auch wenn einzelne Aspekte unterschiedlich stark ausgeprägt sein können.

#### 1. Inhalt der Veranstaltung

Das Thema muss bildungsrelevant sein (z. B. Sprachen, Politik, Gesundheit, Kultur, Gesellschaft) und könnte auch in schulischen, akademischen oder beruflichen Kontexten vermittelt werden. Dabei liegt ein pädagogisch-didaktisches Konzept vor, das eine strukturierte Planung, definierte Lernziele, die Berücksichtigung der Zielgruppe sowie geeignete Methoden und Medien umfasst.

#### 2. Zielsetzung der Veranstaltung

Im Vordergrund steht die gezielte Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, sodass ein Lernprozess angestoßen wird. Es darf sich nicht um Freizeitaktivitäten wie Hobbykurse oder Tanzabende handeln. Sport- und Kulturveranstaltungen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls steuerfrei sein, sofern § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG Anwendung findet.

#### 3. Objektive Eignung der Lehrkraft

Die Lehrkraft verfügt über fachliche und pädagogische Qualifikationen, etwa durch Studium, Ausbildung, Berufsabschluss oder langjährige Erfahrung.

Werden Veranstaltungen nach den Bildungsfreistellungsgesetzen der Länder anerkannt oder nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen, gelten sie in der Regel als wissenschaftliche oder belehrende Angebote im Sinne des § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG.

Die Kriterien des Informationsblatts sind jedoch nicht auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen anzuwenden.



**FAZIT:** Das Informationsblatt schafft erstmals eine strukturierte Checkliste für die Praxis. Es konkretisiert die bisherigen Verwaltungsgrundsätze aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass und gibt Unternehmen – insbesondere im Bildungssektor – ein klares Prüfschema an die Hand, um zu beurteilen, ob ihre Leistungen umsatzsteuerfrei angeboten werden können.

## FÜR HERSTELLER VON WERKZEUGEN UND FORMEN, DIE ZUGLEICH ZULIEFERER DER DARAUF GEFERTIGTEN PRODUKTE SIND

### **Umsatzsteuerliche Behandlung des Verkaufs von Werkzeugen und Formen und der darauf gefertigten Teile**

**Die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferungen von Formen, Modellen oder Werkzeugen (sog. Tooling) wird in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. In Deutschland richten sich Unternehmer bei inländischen Tooling-Sachverhalten seit mehr als 50 Jahren nach der Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 27.11.1975. Daher freut es, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) nunmehr geklärt hat, dass die Lieferung von Formen, Modellen oder Werkzeugen und die Lieferung der damit hergestellten Teile grundsätzlich als zwei voneinander getrennte Umsätze zu behandeln sind.**

Im vorliegenden Urteil vom 23.10.2025 (C-234/24) hatte eine bulgarische Gesellschaft mithilfe eines Werkzeugs bestimmte Bauteile produziert. Die Herstellung des Werkzeugs hatte ein deutsches Unternehmen bei der bulgarischen Gesellschaft beauftragt, die Serienproduktion der auf dem Werkzeug gefertigten Teile ein slowakisches Unternehmen. Die Bauteile wurden im Rahmen von innergemeinschaftlichen Lieferungen in die Slowakei verkauft. Das Tooling wurde an den deutschen Auftraggeber veräußert, blieb jedoch physisch in Bulgarien am Standort der bulgarischen Gesellschaft. In der Folge wurde das Tooling an die slowakische Gesellschaft weiterverkauft, blieb aber, wie zuvor, beim Hersteller der Bauteile in Bulgarien. Beide Abrechnungen über die Lieferung des Toolings erfolgten mit bulgarischer Umsatzsteuer.

Der EuGH musste sich mit dem Fall befassen, da der Antrag der slowakischen Gesellschaft auf Erstattung der Vorsteuer im Vorsteuer-Vergütungsverfahren durch bulgarische Steuerbehörden zurückgewiesen wurde. Die Lieferung des Toolings sei als unselbstständige Nebenleistung zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen der Bauteile zu behandeln und daher, wie die innergemeinschaftlichen Lieferungen über die Bauteile, ohne Umsatzsteuer abzurechnen.

Der EuGH hat zunächst festgehalten, dass die Lieferung des Toolings und die Lieferung von Bauteilen

schon deshalb nicht als eine einheitliche Leistung anzusehen seien, weil Lieferer des Toolings und der Bauteile unterschiedliche Unternehmer sind. Eine künstliche Aufspaltung eines wirtschaftlichen Vorgangs liege nicht vor.

Auch isoliert betrachtet könnten die Lieferung des Toolings und die serienmäßige Lieferung der Bauteile keine einheitliche Leistung bilden – so der EuGH. Zum einen rechtfertige die serienmäßige Lieferung von Bauteilen an den gleichen Abnehmer nicht die Annahme, dass es sich hierbei um einen einheitlichen Umsatz handelt. Könne schon die serienmäßige Lieferung von Bauteilen kein einheitlicher Umsatz sein, gelte dies erst recht hinsichtlich der Lieferung des Toolings als Nebenleistung zu der Lieferung der Bauteile.

Im Übrigen kann der Erwerb des Toolings zum Zweck der Absicherung gegen die Insolvenz des Lieferers der Bauteile oder für Zwecke der Einsatzmöglichkeit an anderen Orten ein starkes Indiz dafür darstellen, dass die Lieferung des Toolings für den Erwerber einen eigenen Zweck darstellt. In diesem Fall kann die Lieferung des Toolings nicht als Nebenleistung zur Lieferung der mit dem Tooling hergestellten Bauteile, die einem anderen Zweck dient, angesehen werden. Dabei dürfte die o. g. Absicherung regelmäßig die Hauptmotivation für den Erwerb des Toolings sein.



**BEACHTEN SIE: Ob das o. g. BMF-Schreiben vom 27.11.1975 nach dem vorliegenden Urteil noch Bestand haben kann, ist ungewiss. Unternehmer sind daher gut beraten, das Thema im Blick zu behalten. Gleichzeitig hat der EuGH eine Handreichung zur Verfügung gestellt, mit der sich Tooling-Sachverhalte lösen lassen sollten.**

## FÜR IM AUSLAND ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN

### **Vorsteuerabzug für ausländische Unternehmen im Veranlagungsstadium im Vergütungsverfahren**

**Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.6.2025 erleichtert es Unternehmen mit Sitz im Ausland erheblich, sich in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstatten zu lassen. Bisher scheiterten solche Rückforderungen oft an den strengen Fristen und formalen Hürden des speziellen**

**Vergütungsverfahrens. Das Urteil eröffnet nun einen neuen, praktischeren Weg – und das kann für Unternehmen erhebliche Vorteile bedeuten.**

Die Klägerin des entschiedenen Urteils ist eine im Drittland ansässige Gesellschaft, die international mit Flüssiggas handelt. Im Jahr 2018 wickelte sie ein einziges in Deutschland steuerpflichtiges Geschäft ab. Sie erwarb Flüssiggas von einem britischen Lieferanten und lieferte es an einen deutschen Abnehmer weiter. Da beide Vertragsparteien irrtümlich davon ausgingen, dass die Transaktion unter eine Umsatzsteuerlagerregelung falle, wies die ursprüngliche Rechnung des britischen Lieferanten keine Umsatzsteuer aus. Die Korrektur erfolgte erst im Januar 2019 in Form einer neu ausgestellten Rechnung, die den Steuerbetrag offen auswies.

Die Klägerin machte die Vorsteuer daraufhin in ihrer Umsatzsteuervoranmeldung für Januar 2019 geltend. Das zuständige Finanzamt lehnte dies ab, da die Klägerin im Jahr 2019 keine inländischen Umsätze mehr erzielte und der Abzug im Veranlagungsverfahren daher nicht in Betracht komme. Der Weg über das Vergütungsverfahren blieb ihr ebenfalls verwehrt, weil mit ihrem Ansässigkeitsstaat keine Gegenseitigkeit bestand. Als letzten Ausweg beantragte die Klägerin schließlich, den Vorsteuerabzug rückwirkend in die Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2018 einzu beziehen.

Der BFH entschied: Ein ausländisches Unternehmen, das in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen erbracht hat, kann die darauf entfallende Vorsteuer auch dann im regulären Veranlagungsverfahren zurückfordern, wenn die zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung erst später eingeht, selbst dann, wenn zu diesem späteren Zeitpunkt keine weiteren Inlandsgeschäfte mehr bestehen. Die Vorsteuerabzugsberechtigung entsteht mit Leistungsbezug und kann somit im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden, wenn, wie im Urteilsfall vorliegend, im Entstehungszeitpunkt steuerpflichtige Inlandsumsätze ausgeführt werden.

Falls eine Rechnung ursprünglich ohne Steuer ausgestellt wurde, hat eine spätere Korrektur allerdings keine Rückwirkung. Der Abzug ist erst in dem Jahr möglich, in dem die berichtigte Rechnung mit offenem Steuerausweis tatsächlich zugeht.



**HINWEIS: Ausländische Unternehmen sollten bei Erhalt von Rechnungen mit deutscher Umsatzsteuer vor einer Rückforderung im Vergütungsverfahren prüfen, ob der Leistungszeitpunkt in einen Zeitraum mit steuerpflichtigen Umsätzen oder einer bestehenden Registrierungsspflicht in Deutschland fällt.**

**FÜR UNTERNEHMEN, DIE GUTSCHEINE IM BEREICH E-COMMERCE AUSGEBEN, VERTREIBEN ODER NUTZEN**

## Umsatzsteuer bei Gutscheinen für elektronische Dienstleistungen

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Beschluss vom 25.6.2025 (XI R 14/24 [XI R 21/21]) entschieden, dass Gutscheine für elektronische Dienstleistungen in der Regel als Einzweck-Gutscheine zu behandeln sind. Dies führt dazu, dass die Umsatzsteuer bereits beim Verkauf des Gutscheins entsteht und nicht erst bei Einlösung. Trotz dieser Klarstellung bestehen in der praktischen Umsetzung weiterhin erhebliche Unsicherheiten.**

Mit einem aktuellen Urteil hat der BFH wichtige Aussagen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen für digitale Leistungen getroffen. Hintergrund ist die seit 2019 geltende Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen, die für die Frage des Zeitpunkts der Umsatzbesteuerung entscheidend ist.

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bereits im Zeitpunkt der Ausgabe feststeht, wo die Leistung steuerbar und welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist. In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer unmittelbar beim Verkauf des Gutscheins. Demgegenüber wird bei Mehrzweck-Gutscheinen die Umsatzsteuer erst bei Einlösung fällig, da die maßgeblichen Parameter bei Ausgabe noch nicht feststehen.

Der BFH stellt nun klar, dass Gutscheine für elektronische Dienstleistungen – wie etwa Guthabekarten für digitale Inhalte (z. B. Spiele, Downloads oder Streaming-Angebote) – regelmäßig als Einzweck-Gutscheine zu qualifizieren sind. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass diese Gutscheine ausschließlich für klar definierte digitale Leistungen verwendet werden können, die üblicherweise einem einheitlichen Umsatzsteuersatz unterliegen. Zudem ist der Leistungsort häufig bereits durch eine regionale Zuordnung (z. B.

Beschränkung auf Deutschland) festgelegt. Damit sind die Voraussetzungen für einen Einzweck-Gutschein grundsätzlich erfüllt.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Vertriebsstruktur nach Auffassung des BFH keine entscheidende Rolle für die Einordnung spielt. Auch bei mehrstufigen Vertriebsketten mit Zwischenhändlern bleibt es bei der Einordnung als Einzweck-Gutschein, sofern die maßgeblichen Kriterien vorliegen. Für die Praxis bedeutet dies, dass die umsatzsteuerliche Behandlung primär anhand der Gutscheinbedingungen und nicht anhand der Lieferkette zu beurteilen ist.

Gleichwohl weist die Entscheidung aus Beratersicht weiterhin offene Fragen auf. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen der Leistungsort nicht eindeutig bestimmbar ist. Beispielhaft sind hier Gebiete wie Helgoland oder Büsingen zu nennen, die zwar staatsrechtlich zu Deutschland gehören, jedoch umsatzsteuerlich als Ausland gelten. In solchen Fällen kann die Einordnung als Einzweck-Gutschein zweifelhaft sein.

Darüber hinaus bleibt unklar, welche Prüfpflichten Zwischenhändler im Rahmen der Gutscheinveräußerung treffen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang diese die steuerliche Qualifikation eigenständig überprüfen müssen oder ob sie sich auf Angaben des Gutscheinherausgebers verlassen dürfen. Auch die Bestimmung des Leistungsorts in grenzüberschreitenden B2B-Vertriebsketten ist bislang nicht abschließend geklärt.



**EMPFEHLUNG: Unternehmen, die Gutscheine für digitale Leistungen ausgeben oder vertreiben, sollten grundsätzlich davon ausgehen, dass es sich um Einzweck-Gutscheine handelt. Jedoch empfehlen wir aufgrund der weiterhin bestehenden Unsicherheiten eine sorgfältige Prüfung insbesondere bei internationalen Sachverhalten oder komplexen Vertriebsstrukturen.**

## FÜR UNTERNEHMEN MIT AUSFUHRLIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER

### **Materielle Voraussetzungen genügen: Erleichterungen bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen**

**Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen weiter konkretisiert (Urteil vom 1.8.2025 – Rs. C-602/24). Eine Lieferung kann danach auch dann steuerfrei sein, wenn der Lieferer selbst keine vollständigen Ausfuhrnachweise vorlegen kann – vorausgesetzt, die Behörden können zuverlässig feststellen, dass die Ware tatsächlich in ein Drittland gelangt ist.**

#### **Ausgangspunkt des Verfahrens**

In einem polnischen Streitfall wurden Waren an einen Abnehmer geliefert, der die Beförderung eigenverantwortlich organisierte. Der Lieferer behandelte die Vorgänge als innergemeinschaftliche Lieferungen. Erst später stellte sich heraus, dass der Abnehmer die Waren nicht innerhalb der Europäischen Union weiterbefördert, sondern unmittelbar in ein Drittland exportiert hatte.

Die Steuerverwaltung verneinte sowohl die innergemeinschaftliche Lieferung als auch die Ausfuhrlieferung und forderte Umsatzsteuer nach. Dass die Ware objektiv ausgeführt worden war, war zwar dokumentiert, allerdings nicht durch Unterlagen des Lieferers selbst.

#### **Kernaussagen des EuGH**

Der EuGH betont, dass für die Steuerbefreiung entscheidend ist, ob die Lieferung nachweislich zu einer Ausfuhr geführt hat. Liegen dafür objektive Erkenntnisse vor – etwa aufgrund von Zollunterlagen oder behördlichen Ermittlungen –, darf die Befreiung nicht allein mit der Begründung versagt werden, dass der Lieferer formal unvollständige oder unzutreffende Angaben gemacht hat.

Formelle Fehler oder eine anfänglich falsche Einordnung der Lieferung stehen der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die wesentlichen materiellen Kriterien zweifelsfrei erfüllt sind. Nur wenn die Nachweislage insgesamt unsicher bleibt oder eine Beteiligung an steuerlich missbräuchlichen Vorgängen vorliegt, ist eine Versagung gerechtfertigt.

## Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verschiebt den Fokus weiter hin zu einer materiell-rechtlichen Betrachtung. Für Unternehmen bedeutet dies:

- Eine Ausfuhrlieferung bleibt steuerfrei, wenn die tatsächliche Ausfuhr objektiv feststeht – unabhängig davon, ob der Lieferer selbst die Transportdokumente besitzt.
- Fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen führen nicht automatisch zu einer Steuerschuld, sofern behördliche Informationen die Ausfuhr belegen.
- Die steuerliche Behandlung kann korrigiert werden, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Lieferung doch ins Drittland gelangt ist.
- Damit sinkt das Risiko, dass Unternehmen wegen formaler Mängel Umsatzsteuer nachzahlen müssen, obwohl die Ware tatsächlich ausgeführt wurde.

» **PRAXISTIPP: Trotz der positiven Entscheidungsgrundsätze bleibt eine sorgfältige Dokumentation der Ausfuhrprozesse empfehlenswert; fehlen dennoch Nachweise, kann das Urteil eine wichtige Argumentationshilfe sein, um die Steuerbefreiung im Prüfungs- oder Einspruchsverfahren zu sichern – sofern objektiv feststeht, dass die Ware das Unionsgebiet verlassen hat.**

## FÜR UNTERNEHMEN MIT INNERGEMEINSCHAFTLICHEM WARENVERKEHR

### Nachweiserleichterungen bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Erfüllung der Nachweispflichten für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ist ein wichtiges Thema für viele Unternehmen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 13.11.2025, dass an die formellen Nachweise nicht überhöhte Anforderungen gestellt werden dürfen, solange die Ware tatsächlich ins europäische Ausland gelangt ist.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist entscheidend, dass die Ware tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat der EU gelangt. Um hierfür europaweit einheitliche Maßstäbe zu schaffen, wurden im Rahmen der sog. Quick Fixes im Jahr 2020 neue Regelungen eingeführt. Diese sehen eine Vermutungsregelung vor, nach der das Gelangen der Ware angenommen werden kann, wenn mindestens zwei sich nicht widersprechende Nachweise vorliegen, die von unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Parteien stammen. Die beteiligten Stellen dürfen weder untereinander noch mit dem Lieferer oder dem Abnehmer verbunden sein.

Im Urteilsfall lieferte ein Unternehmen Waren von Kroatien nach Slowenien. Die Finanzverwaltung zweifelte die Steuerfreiheit an, weil nicht alle nach der Vermutungsregelung formal vorgesehenen Belege vollständig vorlagen. Unstreitig war jedoch, dass die Waren tatsächlich in den anderen Mitgliedstaat der EU transportiert worden waren.

Der EuGH entschied am 13.11.2025, dass die in der europäischen Regelung genannten Nachweise (z. B. bestimmte Transportdokumente) zwar eine Vermutung für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung und damit für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit darstellen, sie aber keine abschließende Auflistung von möglichen Belegnachweisen sind. Fehlen einzelne dieser Unterlagen, darf die Steuerbefreiung nicht allein deshalb versagt werden. Vielmehr müssen die Finanzbehörden alle vorgelegten Belege würdigen und prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, also insbesondere, ob die Ware tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat der EU gelangt ist.

Nach dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität kann eine Steuerbefreiung nach Auffassung des EuGH nur dann versagt werden, wenn sich ein Unternehmen bewusst an einem Steuerbetrug beteiligt oder wenn wegen fehlender Unterlagen kein sicherer Nachweis über die tatsächliche Warenbewegung möglich ist.

» **BEACHTEN SIE: Auch wenn der EuGH die formalen Hürden senkt, sollten die Nachweise für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen weiterhin vollständig dokumentiert werden, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.**

## FÜR TARIFOPTIMIERER VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

### **Tarifoptimierung von Versicherungsverträgen ist umsatzsteuerbefreit**

**Gemäß § 4 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind u. a. die Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler steuerfrei. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im vorliegenden Sachverhalt zu prüfen, ob die Tätigkeit des Tarifoptimierens unter diese Befreiungsvorschrift fällt. Danach ist die Vermittlung der Tarifoptimierung, unabhängig davon, ob es sich um Bestands- oder Neukunden des Versicherers handelt, von der Umsatzsteuer befreit.**

Im Urteil des BFH vom 8.7.2025 (XI R 7/23) vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass die Umsätze der Klägerin aus der Tarifoptimierung der Umsatzsteuer unterliegen. Dies war insofern überraschend, als dass das Bundesfinanzministerium (BMF) in Abschnitt 4.11.1 Abs. 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass Bestandspflegeleistungen im Sinne des § 4 Nr. 11 UStG als berufstypisch und daher von der Steuerfreiheit erfasst ansieht.

Die Tätigkeit der Klägerin (ein auf die Optimierung von privaten Krankenversicherungsverträgen spezialisiertes Unternehmen) besteht darin, dass sie zu bestehenden Krankenversicherungsverträgen für ihre Kunden recherchiert und die verfügbaren Tarife und Tarifoptionen ihres Versicherers vergleicht. Findet die Klägerin einen passenden und günstigeren Tarif, übernimmt sie auch die Vertragsumstellung. Im Erfolgsfall erhält die Klägerin eine Provision von den Kunden, die sich nach der Ersparnis aufgrund des Tarifwechsels errechnet.

Das Finanzamt behandelte die Leistungen der Klägerin indes als reine umsatzsteuerpflichtige Beratungsleistungen. Es argumentierte, dass ein Zusammenbringen von Vertragsparteien als wesentliches Merkmal der Versicherungsvermittlungstätigkeit nicht vorliegen könne. Dies sei darauf zurückzuführen, dass Vertragsparteien ohne Versicherungswechsel denklogisch nicht (mehr) zusammengebracht werden können, weil sie bereits „zusammen seien“.

Der BFH schloss sich dieser Ansicht nicht an und führte zu den Voraussetzungen der infrage stehenden Steuerbefreiung wie folgt aus:

- Der Dienstleistungserbringer muss sowohl mit dem Versicherer als auch mit dem Versicherten in Verbindung stehen.

- Die Tätigkeit des Dienstleistungserbringers muss wesentliche Aspekte der Versicherungsvermittlungstätigkeit, wie Kunden zu suchen und diese mit dem Versicherer zusammenzubringen, umfassen.

Beide Voraussetzungen sah der BFH offenbar als erfüllt an.

Im Übrigen sei die Tätigkeit der Klägerin für die Versicherungsvermittlung typischer Weise durch ein Auftreten im Interesse beider Vertragsparteien geprägt. Die Kunden profitieren von günstigeren Tarifen, während der Versicherer seine Bestandskunden hält und das Vertragsverhältnis fortführen kann. Außerdem genügt es den Anforderungen der Steuerbefreiung, wenn Vertragspartner durch den Abschluss von Änderungsvereinbarungen erneut zusammenkommen. Ein erstmaliges Zusammenbringen ist nicht verlangt.



**FAZIT: Für die Branche ist die Entscheidung erfreulich. Der BFH konkretisiert erneut, welche Leistungen berufstypisch für einen Versicherungsvermittler sind, und sorgt damit für mehr Klarheit und Rechtssicherheit.**

## FÜR UNTERNEHMEN IN KONSTELLATIONEN MIT INNERGEMEINSCHAFTLICHEM DREIECKSGESCHÄFT

### **Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit vier Beteiligten**

**Grenzüberschreitende Lieferketten innerhalb der Europäischen Union (EU) sind umsatzsteuerlich komplex. Insbesondere bei Lieferketten mit mehreren Beteiligten können schnell umsatzsteuerliche Verpflichtungen im Ausland entstehen. Ein neues Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 3.12.2025 könnte bei Lieferketten mit mehr als drei Beteiligten Abhilfe schaffen.**

Werden Waren zwischen drei Unternehmern mit Sitz in unterschiedlichen europäischen Ländern im Rahmen eines Streckengeschäfts direkt vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer geliefert, können steuerliche Registrierungen im Ausland durch die Anwendung der Vereinfachungsregel für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte vermieden werden. Die Praxis zeigt, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorausset-

zungen für die Vereinfachungsregel vorsehen, was die rechtssichere Anwendung mitunter erschwert.

Das EuG hat sich am 3.12.2025 mit der Frage beschäftigt, ob diese Vereinfachung auch bei mehr als drei Unternehmern in der Lieferkette anwendbar ist. Im Urteilsfall waren vier Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt, wobei die letzten beiden Unternehmer in demselben Mitgliedstaat (Dänemark) ansässig waren. Das Gericht entschied, dass in diesem Fall die Vereinfachungsregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts anzuwenden sei, auch wenn der Gegenstand nicht physisch an den Dritten, sondern an den letzten (vierten) Unternehmer geliefert wurde. Ausreichend sei, dass dem dritten Unternehmer die Verfügungsmacht verschafft wird.

Damit widerspricht das EuG klar der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, die die Vereinfachungsregelung grundsätzlich nur für Konstellationen mit drei Beteiligten für anwendbar hält. Nur wenn das Dreiecksgeschäft am Ende der Lieferkette steht, kann auch bei mehreren Beteiligten die Vereinfachung angewandt werden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die deutsche Finanzverwaltung zu dem Urteil positioniert. Fraglich ist auch, für welche weiteren Fallkonstellationen die Entscheidung Anwendung finden könnte.



**FAZIT: Es zeigt sich einmal mehr, dass die Anwendung der Vereinfachungsregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts mit hohen Unsicherheiten verbunden ist. Deshalb sollte bei Lieferketten mit mehreren Beteiligten dringend steuerlicher Rat im In- und Ausland eingeholt werden.**

**FÜR BETREIBER DIGITALER PLATTFORMEN UND SOZIALER NETZWERKE SOWIE IT-DIENSTLEISTER MIT DATENBASIERTE GESCÄFTSMODELLEN**

## Neues Arbeitspapier des MwSt-Ausschusses: Drei Modelle von IT-Dienstleistungen im Austausch gegen Datenverwertungsrechte

Am 11.11.2025 hat die Europäische Kommission das Arbeitspapier Nr. 1118 des Mehrwertsteueraussschusses (MwSt-Ausschusses) veröffentlicht.

**Darin wird die Frage untersucht, ob die Bereitstellung „kostenloser“ IT-Dienstleistungen – etwa durch soziale Netzwerke – an ihre Nutzenden einen steuerbaren Leistungsaustausch im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie begründet, wenn die Nutzenden im Gegenzug persönliche Daten bereitstellen.**

### Hintergrund: Bisherige Leitlinien des MwSt-Ausschusses

Bereits auf seiner 111. Sitzung am 30.11.2018 hatte der MwSt-Ausschuss auf Basis des Arbeitspapiers Nr. 958 einstimmige Leitlinien verabschiedet. Danach gilt die bloße Einwilligung zur Datennutzung nicht als wirtschaftliche Tätigkeit und damit nicht als steuerbarer Umsatz. IT-Dienstleistungen sind nicht steuerbar, solange sie allen Nutzenden unter gleichen Bedingungen bereitgestellt werden – unabhängig von der Menge oder Qualität der individuell preisgegebenen Daten.

### Aktueller Anlass: Italiens Steuerbehörden und das Verfahren gegen Plattformbetreiber

Die erneute Befassung des MwSt-Ausschusses mit diesem Thema geht auf eine Anfrage der italienischen Steuerbehörden zurück. Diese hatten gegenüber den Plattformbetreibern Meta, LinkedIn und X Umsatzsteuerfestsetzungen in Höhe von ca. 1 Mrd. € vorgenommen und die Bereitstellung kostenloser Dienste als steuerbaren Leistungsaustausch gegen Nutzerdaten qualifiziert. Die Anfrage richtet sich speziell auf den zweiten Teil der Leitlinien aus 2018 und fragt, unter welchen Umständen angesichts sich weiterentwickelnder Geschäftsmodelle ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen IT-Dienstleistung und Datenhingabe hergestellt werden kann.

### Analyse des MwSt-Ausschusses: Drei Fallkonstellationen

Der MwSt-Ausschuss unterscheidet in seiner Analyse drei Szenarien.

- 1. Gleicher Leistungsumfang für alle Nutzenden:** Bietet die Plattform denselben Funktionsumfang unabhängig davon, welche oder wie viele Daten der Nutzende preisgibt, fehlt es an einem direkten Zusammenhang. Ein steuerbarer Umsatz liegt nicht vor.
- 2. Variabler Leistungsumfang:** Ist der Funktionsumfang davon abhängig, welche Daten freigegeben werden, kann im Einzelfall ein unmittelbarer Zusam-

menhang bestehen. Rein technisch bedingte Einschränkungen – etwa ein deaktivierter Standort – zählen dabei nicht als Gegenleistung. Die Quantifizierung des steuerbaren Betrags ist in diesen Fällen schwierig und bedarf stets einer Einzelfallbeurteilung.

- 3. Abonnement vs. kostenlose Nutzung:** Zahlt der Nutzende ein monatliches Entgelt, liegt eindeutig ein steuerbarer Umsatz vor. Die Abonnementgebühr kann als Referenzindikator für das zu besteuerte Entgelt herangezogen werden – wobei stets geprüft werden muss, für welche konkrete Leistung der Preis gezahlt wird. Weist die kostenlose Version einen vom Umfang der Datenfreigabe abhängigen Funktionsumfang auf, ist erneut eine Einzelfallprüfung erforderlich.

### Praxishinweis

Das Arbeitspapier ist nicht rechtsverbindlich und entfaltet keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber nationalen Finanzbehörden oder Gerichten. In Deutschland sind die aufgeworfenen Fragen weder durch den Bundesfinanzhof noch durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums abschließend geklärt. Dennoch zeigt das Verfahren in Italien, dass Finanzbehörden bereit sind, „kostenlose“ Plattformleistungen umsatzsteuerlich zu erfassen. Unternehmen mit datenbasierten Geschäftsmodellen sollten daher prüfen,

- welcher der drei Fallkonstellationen ihr Geschäftsmodell zuzuordnen ist,
- ob ihre Nutzungsbedingungen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Datenfreigabe und Leistungsumfang begründen und
- ob die tatsächliche Ausgestaltung der Leistungserbringung hinreichend dokumentiert ist.

**FAZIT: Der MwSt-Ausschuss differenziert – nicht jedes datenbasierte Geschäftsmodell begründet automatisch einen steuerbaren Leistungsaustausch. Entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung: Wer Nutzenden je nach Umfang der Datenfreigabe unterschiedliche Funktionsumfänge anbietet, riskiert, in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer zu geraten. Angesichts der anhängigen Verfahren in Italien und einer möglichen**

gesetzgeberischen Reaktion auf EU-Ebene ist eine frühzeitige Prüfung des eigenen Geschäftsmodells dringend empfehlenswert.

### FÜR UNTERNEHMEN IM BEREICH E-COMMERCE

## Modernisierung des EU-Zollrechts und dadurch bedingte Änderungen für den Online-Handel

Die bereits im Mai 2023 von der Europäischen Kommission angestoßene Zollrechtsreform nimmt nun konkret Gestalt an. Ziel ist es, die EU-Zollunion grundlegend zu modernisieren und insbesondere den massiven Herausforderungen durch den weltweiten Online-Handel zu begegnen. Für Unternehmen, die Waren direkt aus Nicht-EU-Ländern beziehen, werden bereits im Jahr 2026 die ersten bedeutenden Änderungen wirksam. Diese Modernisierung führt zu weitreichenden Anpassungen bei der Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Ländern, was insbesondere für Online-Händler und Online-Marktplätze eine frühzeitige Umstellung ihrer Prozesse erfordert.

Nachdem sich der Rat der Europäischen Union im November 2025 auf die Abschaffung der bisherigen 150-Euro-Zollfreigrenze zwecks Missbrauchsbekämpfung geeinigt hat, steht nunmehr ein zeitlicher Fahrplan fest:

- **Juli 2026 – neue Zollpauschale:** Ab dem 1.7.2026 entfällt die Zollbefreiung für Kleinsendungen vollständig. Stattdessen wird ein pauschaler Zoll von 3 € pro Warengruppe innerhalb eines Pakets erhoben, sofern der Warenwert unter 150 € liegt.
- **November 2026 – zusätzliche Gebühren:** Voraussichtlich ab dem 1.11.2026 wird zusätzlich eine EU-weite Bearbeitungsgebühr von ca. 2 € pro Sendung eingeführt. Beachten Sie, dass Länder wie Rumänien, Italien oder die Niederlande bereits Anfang 2026 eigene nationale Logistiksteuern bzw. Bearbeitungsgebühren zwischen 2 € und 5 € eingeführt haben.
- **Januar 2028 – neue EU-Zollbehörde:** Die neue zentrale Behörde mit Sitz in Lille nimmt Anfang 2028 ihre Arbeit auf, um das Risikomanagement EU-weit zu koordinieren.

- **Juli 2028 – Änderung des Import-One-Stop-Shop-Verfahrens (IOSS):** Online-Händler und Online-Marktplätze sind ab dem 1.7.2028 bei Fernverkäufen im Wert von bis zu 150 € zwingend Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, eine Übertragung auf den Kunden ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Den hieraus entstehenden deklarativen Verpflichtungen können Online-Händler und Online-Marktplätze entweder durch Nutzung des IOSS-Verfahrens mit steuerfreier Einfuhr und Meldung der Mehrwertsteuer vom Bestimmungsland oder durch umsatzsteuerliche Registrierungen in jedem belieferten Mitgliedstaat nachkommen. Detailliertere Ausführungen zu den Änderungen finden Sie in unserem Rundschreiben 2/2025 auf den Seiten 8 und 9.
- **Digitale Zukunft:** Ab dem Jahr 2032 können Unternehmen freiwillig eine neue zentrale Datenplattform nutzen, um alle Zollinformationen an einem einzigen Ort zu bündeln. Ab dem Jahr 2038 wird die Nutzung dieser Plattform für alle Wirtschaftsbeteiligten verpflichtend.

Ergänzend dazu können besonders zuverlässige Unternehmen künftig einen speziellen Vertrauensstatus beantragen (Trust & Check), der ihnen eine deutlich effizientere Abwicklung ihrer Importe ohne direkte Zollkontrollen ermöglicht.



**EMPFEHLUNG:** Da die Zollfreigrenze wegfällt und zusätzliche Bearbeitungsgebühren hinzukommen, sollten Sie Ihre Prozesse im Fernverkauf anpassen, um Verzögerungen oder unerwartete Kosten in der Lieferstruktur zu vermeiden.

## FÜR UNTERNEHMEN IN KOSTENGEMEINSCHAFTEN

### Steuerbefreiung bei Kostengemeinschaften

**In der Praxis arbeiten Unternehmen, Vereine oder öffentliche Einrichtungen häufig in Kooperationen zusammen, um bestimmte Leistungen gemeinsam zu organisieren. Solche Strukturen können umsatzsteuerlich unterschiedlich behandelt werden. Während innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft keine Steuer anfällt, gelten bei Kooperationen ohne Organschaft**

**grundsätzlich steuerpflichtige Leistungsbeziehungen. Eine wichtige Ausnahme kann jedoch die sog. Kostengemeinschaft darstellen. Diese ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Umsatzsteuerbefreiung für gemeinsame Leistungen an die beteiligten Mitglieder.**

Im Mittelpunkt steht ein aktuelles Urteil (C-379/24) des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), das die Anwendung der Steuerbefreiung bei Kostengemeinschaften deutlich erleichtert.

Im konkreten Fall hatten sich in Spanien zwei Zusammenschlüsse gebildet, um Reinigungsleistungen für Krankenhäuser sowie für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zentral zu organisieren. Die eigentlichen Reinigungsarbeiten wurden dabei von externen Dienstleistern übernommen und anschließend an die Mitglieder weitergereicht.

Die spanische Finanzverwaltung ging nicht von einer steuerfreien Kostengemeinschaft aus und wollte die Leistungen als steuerpflichtig behandeln. Begründet wurde dies u. a. damit, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zu den steuerbefreiten Tätigkeiten der Mitglieder bestehe und Wettbewerbsverzerrungen entstehen könnten.

Der EuGH hat dieser Sichtweise nun widersprochen. Nach seiner Entscheidung reicht es aus, wenn die gemeinsam beschafften Leistungen der Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeit ihrer Mitglieder dienen. Es ist nicht erforderlich, dass jede Leistung unmittelbar einem einzelnen Umsatz zugeordnet werden kann.

Auch allgemeine Leistungen, wie beispielsweise Reinigungsdienste, können unter diese Regelung fallen, wenn sie für die Tätigkeit der Mitglieder notwendig sind. Entscheidend ist, dass die Leistungen ausschließlich für die steuerbefreiten Tätigkeiten verwendet werden.

Zudem hat der EuGH klargestellt, dass eine Steuerbefreiung nicht allein mit einem pauschalen Hinweis auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen versagt werden darf. Ein Missbrauch muss konkret nachgewiesen werden.

Die Entscheidung bringt mehr Rechtssicherheit für Kostengemeinschaften und stärkt deren praktische Bedeutung. Insbesondere im gemeinnützigen Bereich oder bei öffentlichen Einrichtungen kann dieses Modell weiterhin ein attraktives und zulässiges Gestaltungsinstrument sein.



**BEACHTEN SIE:** Die deutsche Finanzverwaltung hält derzeit an einer strengeren Verwaltungsauffassung fest, indem Tätigkeiten, die lediglich mittelbar der Ausführung von nicht steuerbaren oder steuerfreien Umsätzen der Mitglieder einer Kostengemeinschaft dienen (z. B. allgemeine Verwaltungsleistungen), nicht unter die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift fallen.

## **FÜR UNTERNEHMEN UND RECHTEINHABER (INSBESONDERE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN)**

### **Schadenersatz bei Urheberrechtsverletzungen häufig umsatzsteuerpflichtig**

**Das Gericht der Europäischen Union (EuG) stellt mit seinem Urteil vom 11.2.2026 (Rs. T-643/24) klar, dass Zahlungen wegen Urheberrechtsverletzungen regelmäßig der Umsatzsteuer unterliegen können. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung als Schadenersatz, sondern ob ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt wird. Damit wird der Anwendungsbereich des nicht steuerbaren Schadenersatzes weiter eingeschränkt.**

Die Abgrenzung zwischen echtem Schadenersatz und steuerbarem Entgelt gehört zu den zentralen Fragestellungen im Umsatzsteuerrecht. Voraussetzung für die Steuerbarkeit ist ein Leistungsaustausch, also eine Leistung gegen Entgelt im Rahmen eines Rechtsverhältnisses.

Die aktuelle Entscheidung des EuG greift diese Grundsätze auf und entwickelt sie weiter. Ausgangspunkt war die unlicenzierte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch einen Unternehmer. Nach rumänischem Recht war hierfür eine Zahlung vorgesehen, die sich sogar auf ein Mehrfaches der üblichen Lizenzgebühr belaufen konnte.

Das EuG stellt klar, dass auch eine rechtswidrige Nutzung einen Leistungsaustausch begründen kann. Maßgeblich sei, dass der Nutzer tatsächlich einen wirtschaftlichen Vorteil erhält – nämlich die Nutzungsmöglichkeit des geschützten Werks. Unerheblich sei dabei, ob die Nutzung erlaubt oder verboten ist. Der Grundsatz der umsatzsteuerlichen Neutralität verbiete es, legale und illegale Nutzungen unterschiedlich zu behandeln.

Diese Sichtweise entspricht der allgemeinen Entwicklung in der Rechtsprechung. Der Leistungsbegriff wird weit ausgelegt, während der Bereich des nicht steuerbaren Schadenersatzes zunehmend eingeschränkt wird.

Besonders praxisrelevant ist die Aussage, dass die zivilrechtliche Einordnung der Zahlung nicht entscheidend ist. Auch wenn eine Zahlung als Schadenersatz oder sogar als Sanktion ausgestaltet ist, kann sie umsatzsteuerlich ein Entgelt darstellen.

Entscheidend ist vielmehr der wirtschaftliche Gehalt. Liegt ein Ausgleich für einen erlittenen Schaden ohne Gegenleistung vor, ist dies nicht steuerbar. Erfolgt die Zahlung im Zusammenhang mit einem Vorteil (z. B. Nutzung eines Werks), liegt steuerbares Entgelt vor.

Das EuG geht noch einen Schritt weiter. Auch Zuschläge (z. B. Straf- oder Kontrollaufschläge) gehören zur steuerlichen Bemessungsgrundlage. Maßgeblich ist der tatsächlich geschuldete Gesamtbetrag, unabhängig von seiner rechtlichen Begründung. Damit wird deutlich, dass selbst der Strafcharakter einer Zahlung deren Steuerbarkeit nicht ausschließt. Die Entscheidung fügt sich in eine Reihe von Urteilen ein, die den Leistungsbegriff weit verstehen. Bereits bei Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen wurde entschieden, dass entsprechende Zahlungen als Entgelt für eine Leistung anzusehen sind.

Für die Praxis ergeben sich daraus erhebliche Konsequenzen. Rechteinhaber müssen erhaltene Zahlungen verstärkt auf ihre Umsatzsteuerpflicht prüfen. Unternehmen, die Urheberrechte verletzen, müssen zusätzlich zur Zahlung regelmäßig auch Umsatzsteuer einkalkulieren. Vergleichs- und Abrechnungsmodelle sollten überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Entscheidung widerspricht jedoch der bisherigen deutschen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung, bei der eine steuerbare Leistung stets als bewusste und willentliche Handlung verstanden wird.



**HINWEIS:** Bis zu einer Änderung dürfen Schädiger und Geschädigte auf die bisherige deutsche Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung vertrauen.

## FÜR VEREINE UND VERBÄNDE

### Zur Umsatzbesteuerung von Leistungen eines gemeinnützigen Sportvereins

**Für die umsatzsteuerliche Beurteilung der Mitgliedsbeiträge gemeinnütziger Sportvereine finden die allgemeinen Grundsätze (Aufteilung in einheitliche Leistungen, Haupt- und Nebenleistungen sowie komplexe Leistungen eigener Art) auf die vom Verein im Gegenzug erbrachten Leistungen Anwendung, wodurch Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig sein können, wenn ein konkretes Leistungsbündel gewährt wird.**

Kläger und Revisionskläger des mit Urteil vom 13.11.2025 abgeschlossenen Verfahrens (V R 4/23) des Bundesfinanzhofs (BFH) war ein eingetragener gemeinnütziger Breitensportverein, dessen erste Herren-Fußballmannschaft als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt wird. Der Kläger berechnete die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr nach den Pachteinnahmen und Eintrittsgeldern sowie – unter Berufung auf EU-Recht – nach der Höhe seiner Mitgliedsbeiträge, auf die er den Steuersatz von 7 % anwandte. Zudem machte er den Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes und weitere Vorsteuerbeträge geltend.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung vertrat die Betriebsprüferin die Ansicht, dass die Mitgliedsbeiträge als Teilnehmergebühren für von der Umsatzsteuer befreite sportliche Veranstaltungen i. S. d. § 4 Nr. 22 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG) anzusehen seien, weshalb der Vorsteuerabzug, soweit er auf Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, der Baureifmachung des Grundstücks für den Kunstrasenplatz und dessen Herstellung entfalle, ausgeschlossen sei.

Der BFH sah die Revision als begründet an, hob das abschlägige Urteil des Finanzgerichts auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Das Finanzgericht sei zwar zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger gegenüber seinen Mitgliedern steuerbare Leistungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG gegen Zahlung der Mitgliedsbeiträge erbracht habe. Es habe jedoch rechtsfehlerhaft außer Betracht gelassen, dass die Mitgliedsbeiträge als Entgelt für die Bereitstellung einer Vielzahl von Angeboten des Klägers im Rahmen verschiedener

Sportarten entrichtet worden seien. Im Hinblick hierauf fehle es an einer – in einem Revisionsverfahren nicht nachholbaren – Würdigung dahin gehend, ob eine einheitliche Leistung des Klägers an seine Mitglieder vorliege oder ob er mehrere eigenständige Leistungen erbracht habe.

Das Urteil ist äußerst praxisrelevant und führt zu einer erheblichen Verkomplizierung der Frage, wie die Mitgliedsbeiträge gemeinnütziger Vereine umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Zunächst muss geprüft werden, welche Leistungen das Mitglied für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags vom Verein erhält. Im Zentrum der BFH-Überlegungen steht der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung. Es ist zu prüfen, ob Mitgliedsbeiträge mehrere selbstständige Leistungen umfassen oder ob es sich um einen einheitlichen, untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang handelt. Bei Sportvereinen sprechen viele tatsächliche Umstände dafür, dass Mitglieder ein Gesamtpaket erhalten, das verschiedene Leistungsbestandteile beinhaltet. Erweist sich nur ein Bestandteil nicht als steuerfrei, kann die Steuerfreiheit insgesamt entfallen, andererseits aber auch ein Vorsteuerabzugsrecht begründen.



**BEACHTEN SIE: Die Entscheidung betrifft nicht nur Sportvereine, sondern auch Berufsverbände, Sozialverbände, Wohlfahrtsunternehmen oder Mietervereine, deren Leistungsangebote – etwa Rechtsberatung – ebenfalls dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet sein können.**

## FÜR UNTERNEHMEN IN DER HOTELBRANCHE UND DEREN KUNDEN

### Das Aufteilungsgebot für Hotels ist (nun doch) europarechtskonform

**Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt mit Urteil vom 5.3.2026 (C-409/24 – C-411/24) die bisherige Praxis von Bundesfinanzhof (BFH) und Finanzverwaltung hinsichtlich des deutschen Aufteilungsgebots bei Beherbergungsleistungen. Strittig war, ob Zusatzleistungen (z. B. Frühstück oder Parkplatz) zur eigentlichen Beherbergungsleistung separat zu besteuern sind, auch wenn sie unselbstständige Nebenleistungen einer einheitlichen Leistung darstellen.**

Alles begann mit der Rechtssache „Stadion Amsterdam“, über die der EuGH bereits im Januar 2018 zu entscheiden hatte. Mit diesem Urteil startete eine Serie von Urteilen, die grundsätzlich alle einem ähnlichen Tenor folgten: Eine Aufspaltung einer grundsätzlich einheitlichen Leistung in mehrere Einzelleistungen dürfe nicht vorgenommen werden, es müsse vielmehr von einer Hauptleistung und mehreren Nebenleistungen ausgegangen werden, mit der Folge, dass Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung und deren Besteuerung teilen.

Es bestand folglich vor dem vorliegenden Urteilsspruch des EuGH für Hotels die begründete Hoffnung, dass das Gericht von einer einheitlichen Leistung im Hinblick auf die mit 7 % begünstigte Übernachtungsleistung als Hauptleistung ausgehen würde, sodass der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die mit dieser Übernachtungsleistung einhergehenden weiteren Leistungen gelten würde. Diese Hoffnung stellt sich nunmehr als unbegründet dar, weshalb die explizite deutsche Vorschrift, um die es im vorliegenden Urteil ging (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 Umsatzsteuergesetz), seitens des EuGH als europarechtskonform bestätigt wurde.

### Auswirkungen auf die Praxis

Im Ergebnis bleibt alles „beim Alten“: Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Hotelübernachtungen wird gewährt, gilt jedoch nicht für Zusatzleistungen, die mit der Übernachtung einhergehen. Dies gilt auch, wenn derartige Zusatzleistungen pauschal mit dem Übernachtungspreis abgegolten sind.

### Fazit des EuGH

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es erlaubt, Leistungen vom Anwendungsbereich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für in Hotels und ähnlichen Einrichtungen erbrachte Leistungen der kurzfristigen Beherbergung auszuschließen, die nicht unmittelbar einer solchen Beherbergung dienen. Zum Beispiel sind Leistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen oder Fitness- und Wellnessanlagen, der Zugang zum WLAN-Netzwerk des Hotels oder die Bereitstellung eines Frühstücks nicht unmittelbar und zwangsläufig mit der Beherbergungsleistung verbunden. Dies gilt auch, wenn diese Zusatzleistungen im Rahmen der Beherbergung erbracht und in einem einheitlichen pauschalen Gesamtpreis vergütet werden.

Letztgenannte Aussage gilt unter der Voraussetzung, dass die nationale Regelung die Anwendung des

ermäßigten Steuersatzes auf konkrete und spezifische Aspekte der in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie genannten Kategorien von Beherbergungsleistungen vorsieht und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird.



**FAZIT: Für Anbieter von Beherbergungsleistungen bringt das Urteil die langersehnte Klarheit, wie mit Zusatzleistungen zu Beherbergungsleistungen umsatzsteuerlich zu verfahren ist.**

## FÜR MIETER UND VERMIETER

### Umsatzsteuerbefreiung für die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen

**Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Verwaltungsgrundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung von Betriebsvorrichtungen aktualisiert und damit die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) umgesetzt. Ab 2026 ist die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen umsatzsteuerfrei, wenn sie eine Nebenleistung zu einer steuerfreien Grundstücksüberlassung darstellt.**

Das BMF hat am 18.11.2025 einen Entwurf seiner Verwaltungsgrundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsvorrichtungen bei Vermietungs- und Verpachtungsleistungen veröffentlicht und zur Stellungnahme an die Verbände versandt.

Entscheidend für die umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Betriebsvorrichtungen im Rahmen einer Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks ist danach, welche Leistung als Haupt- und welche als Nebenleistung anzusehen ist. Zur Abgrenzung stellt das BMF verschiedene praxisnahe Beispiele vor, die aufzeigen, wann eine einheitliche Leistung anzunehmen ist und wann ausnahmsweise mehrere Leistungen vorliegen.

Eine einheitliche Leistung, bei der die Hauptleistung in der Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks besteht, liegt vor, wenn ein Gebäude oder eine Anlage mitsamt Betriebsvorrichtungen überlassen wird und die Betriebsvorrichtungen lediglich der Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Umkleiden, übliche Haustechnik, einfache Installationen) dienen. Sofern die Grund-

stücksvermietung steuerfrei erfolgt, gilt dies dann auch für die Vermietung der Betriebsvorrichtung.

Anderes soll gelten, wenn die Betriebsvorrichtungen die bestimmungsgemäße Nutzung ermöglichen, wie etwa bei Schwimmbädern, Kletterhallen oder Golfanlagen. In diesen Fällen stellt die Überlassung der Betriebsvorrichtung die Hauptleistung dar. Die Gebäudevermietung kann dann (steuerpflichtige) Nebenleistung sein.

Für Zwischenvermietungen von Sport- oder Veranstaltungsanlagen gilt, dass regelmäßig eine (steuerfreie) Vermietungsleistung vorliegt, wenn der Charakter der Grundstücksüberlassung (z. B. Räumlichkeiten, Sanitäreinrichtungen, Witterungsschutz) überwiegt. Stehen hingegen spezielle technische Anlagen im Vordergrund, könnte dies zu einer (steuerpflichtigen) Vermietung der Betriebsvorrichtung führen.

Das BMF hat die neuen Grundsätze mittlerweile in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen, sodass sie für Umsätze ab 2026 gelten.



**EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten bestehende Miet- und Pachtverträge im Zusammenhang mit der Überlassung von Betriebsvorrichtungen überprüfen und Handlungsoptionen herausarbeiten.**

## FÜR UNTERNEHMEN UND DEREN STEUERLICHE BERATER

### Behandlung von unrichtigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen als zwei getrennte Straftaten

**Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) treten begangene Steuerhinterziehungen wegen fehlerhafter Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVA) eines Jahres gegenüber der Steuerhinterziehung wegen einer fehlerhaften Umsatzsteuererklärung desselben Jahres als mitbestrafte Vortaten zurück und bilden grundsätzlich eine einheitliche Tat. Diese Rechtsprechung gibt der 1. Strafsenat ausdrücklich auf: In seinem Beschluss vom 10.12.2025 (1 StR 387/25) stellt er fest, dass unrichtige, unvollständige oder unterlassene UStVA und die denselben Besteuerungszeitraum betreffende unrichtige, unvollständige oder unterlassene Umsatzsteuererklärung unterschiedliche prozessuale Taten sind.**

### Hintergrund

Ein Unternehmer hat nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums (VAZ) eine UStVA und zusätzlich nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (BZ) eine endgültige Steueranmeldung (Jahreserklärung) zu übermitteln.

### Urteilssachverhalt

Nach den Feststellungen des Gerichts nahm der Angeklagte als faktischer Geschäftsführer einer GmbH wissentlich an einem Umsatzsteuer-Karussell teil und ließ über gutgläubige Buchhalter und Steuerberater UStVA für die VAZ April bis September 2014 übermitteln, in denen er unberechtigt Vorsteuern von insgesamt fast 1 Mio. € geltend machte. Die für den BZ 2014 eingereichte Umsatzsteuererklärung wies in betragsgleicher Höhe unrichtige Vorsteuerbeträge aus.

### Entscheidung

Der Angeklagte wurde wegen tatmehrheitlicher Steuerhinterziehungstaten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt. Neu an dem Beschluss vom 10.12.2025 ist, dass der BGH entgegen seiner früheren Rechtsprechung die in Tatmehrheit zueinander stehenden Steuerhinterziehungen bei den UStVA und bei der denselben BZ betreffenden Umsatzsteuererklärung nun auch prozessual als verschiedene Taten erachtet.

Die Annahme prozessual verschiedener Taten erhöht aus Sicht des BGH jedoch nicht das Risiko der Mehrfachverurteilung, denn eine mitbestrafte Vortat (unrichtige UStVA) kann nicht gesondert geahndet werden, solange die Verfolgung der Haupttat (unrichtige Umsatzsteuererklärung) noch möglich ist.

### Praxisfolgen

Unternehmen müssen künftig jede einzelne Umsatzsteuer-Voranmeldung als eigenständige, strafrechtlich relevante Handlung betrachten. Die monatlich oder vierteljährlich zu übermittelnden UStVA gewinnen dann strafrechtlich an Gewicht, wenn die Bestrafung der abgegebenen unrichtigen Jahreserklärung z. B. wegen Verjährung nicht mehr möglich ist. Für die Beantwortung der Frage, ob tatmehrheitliche oder einheitliche Steuerhinterziehungstaten vorliegen, kommt den unternehmensinternen Compliance-Prozessen und der zugehörigen Prozessdokumentation künftig größere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wird es darauf ankommen, ob dem zuständigen Steuerberater eine zusammengefasste Weisung für mehrere VAZ (den gesamten BZ) erteilt wurde oder ob er für jede einzelne UStVA eine gesonderte Anweisung erhalten hat.



**EMPFEHLUNG:** Entgegen der bislang üblichen, von der Finanzverwaltung geduldeten Praxis sollten die nach Abgabe einer UStVA erkannten berichtigungspflichtigen Fehler zeitnah durch eine berichtigte Voranmeldung – und nicht erst im Rahmen der Umsatzsteuererklärung – korrigiert und der Deklarations- und Berichtigungsprozess sodann sorgfältig dokumentiert werden.

## FÜR UNTERNEHMEN, VEREINE UND JURISTISCHE PERSONEN ALS ZUSCHUSSEMPFÄNGER

### Handlungsbedarf bei dauerdefizitären Tätigkeiten

Unternehmen und Einrichtungen mit dauerdefizitären Tätigkeiten erzielen häufig Vorsteuerüberhänge und können lediglich aufgrund von Zuschüssen am Markt bestehen. Mit seinem Schreiben vom 20.1.2026 legt das Bundesfinanzministerium (BMF) eine Zwei-Stufen-Prüfung für die Annahme von Leistungsaustausch und Unternehmereigenschaft bei dauerdefizitären Tätigkeiten fest. In extremen Konstellationen wird dabei widerlegbar die Unternehmereigenschaft und somit eine Vorsteuerabzugsberechtigung versagt.

#### Hintergrund

Der Europäische Gerichtshof hatte bereits am 12.5.2016 (C-520/14 „Gemeente Borsele“) den Vorsteuerabzug für eine Schülerbeförderung mit einem Kostendeckungsgrad von lediglich 3 % versagt. Nachfolgende Urteile des Bundesfinanzhofs wurden nun aktuell zur Anwendung veröffentlicht und durch das vorliegende BMF-Schreiben wurde eine Zwei-Stufen-Prüfung eingeführt.

#### Erste Stufe

Auf der ersten Stufe erfolgt eine Prüfung des Leistungsaustauschs nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Es gelten die allgemeinen Grundsätze des notwendigen unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Entgelt und Leistung. Dass das erhaltene Entgelt geringer ist als die vom Leistenden getragenen Kosten, führt explizit nicht zu einer Negation des Leistungsaustauschs. Lediglich bei einer symbolischen Preisvereinbarung (z. B. 1 €) wird ein Leistungsaustausch verneint.

#### Zweite Stufe

Umfangreicher ist die Prüfung des Vorliegens einer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. der Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG. Hierbei werden die Gesamtumstände des Einzelfalls mit den gewöhnlich am Markt herrschenden Umständen derartiger Leistungsaustausche verglichen. Maßgeblich zur Beurteilung ist die Kostendeckungsquote zwischen Einnahmen und Kosten der einzelnen Tätigkeit des Unternehmens bzw. der Einrichtung. Erhaltene Zuschüsse mindern dabei die Kosten.

Bei einer Kostendeckungsquote bis zu 3 % wird widerlegbar vermutet, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt und somit ein Vorsteuerabzug ausscheidet. Diese Vermutung der Finanzverwaltung kann durch konkrete Umstände des Einzelfalls wie Auftreten am Markt, Anzahl der Kunden und Höhe der Einnahmen widerlegt werden. Zuschüsse sowie Verlustausgleiche des Leistenden an den Leistungsempfänger sind bei rechtlichen und tatsächlichen Verknüpfungen mit dem Entgelt zu saldieren.

Das BMF nimmt die Grundsätze in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass unter Abschnitt 1.1 und 2.3 auf. Im Falle einer deutlichen Asymmetrie zwischen Einnahmen und Kosten wird bis zum 31.12.2027 nicht beanstandet, wenn – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgegangen wird. Lediglich bei neu abgeschlossenen Verträgen oder bei Vertragsverlängerungen ist die Zwei-Stufen-Prüfung bereits jetzt anzuwenden.



**FAZIT:** Unternehmen und Einrichtungen mit dauerdefizitären Tätigkeiten sollten dringend bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2027 ihre Vorsteuerabzugsberechtigung nach den neuen Grundsätzen prüfen und durch geeignete Maßnahmen sichern.

## FÜR EIGENTÜMER VON SANIERUNGSBEDÜRFTIGEN IMMOBILIEN

### Vorsteuerabzug bei Immobiliensanierungen vor dem Hintergrund von Finanzierung, Nutzungskonzept und privater Mitveranlassung

Der Bundesfinanzhof (BFH) äußert sich in seinem Urteil vom 9.7.2025 (XI R 32/22) zu mehreren Aspekten der umsatzsteuerlichen Einordnung

**von Immobiliensanierungen, die Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben können. Im Kern nimmt der BFH zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Spenden und Zuschüssen als Teil eines Finanzierungskonzepts, von Abweichungen zum ursprünglich geplanten Nutzungskonzept sowie von unternehmerischen Handlungen bei dauerdefizitären Tätigkeiten Stellung. Im Ergebnis bestätigt der BFH die allgemeinen, durch Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden. Das geplante Nutzungskonzept sowie Abweichungen hiervon sollten allerdings lückenlos und nachvollziehbar dokumentiert sein.**

## Sachverhalt

Der Kläger sanierte über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren eine in Familienbesitz befindliche Burg, die als Kulturdenkmal eingestuft ist. Ein Großteil der Finanzierung für die Sanierungstätigkeiten erfolgte auf Basis von Spenden und öffentlichen Fördermitteln. Das der geplanten Sanierung zugrunde liegende Nutzungskonzept der Burg bestand unstreitig zu 89 % aus steuerpflichtiger Vermietung (z. B. Gästezimmer zur Beherbergung sowie Räume für Veranstaltungen und Seminare). Lediglich 11 % waren für die private Nutzung und die Verwaltung des Gebäudes vorgesehen.

Unerwartete Schadstoffbelastungen und finanzielle Engpässe verzögerten die Sanierung nachhaltig. Zudem fiel die private Nutzung nach Sanierung höher aus als geplant. Das Finanzamt lehnte daraufhin den Vorsteuerabzug aus Sanierungsaufwendungen ab. Laut Ansicht des Finanzamts fehle es an einer nachweisbaren unternehmerischen Absicht, da die Sanierungsmaßnahmen überwiegend privat motiviert und daher als Repräsentationsaufwand zu werten seien.

## Urteil des BFH

Finanzgericht und BFH folgten hingegen der Ansicht des Klägers. Der Kläger sei hinsichtlich der Sanierung als Unternehmer anzusehen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist für umsatzsteuerliche Zwecke nicht von Belang. Es kommt einzig auf die Absicht an, künftig steuerpflichtige Vermietungsumsätze zu erzielen. Das vorgelegte Gesamtkonzept aus dem Jahr 2008 lasse nach Ansicht des BFH darauf schließen, dass der Kläger überwiegend mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen plante und diese Absicht auch ernsthaft verfolgt wurde. Die zeitgleiche private Mitveranlassung und die Mittelherkunft (Spenden und Zuschüsse) spielen für die umsatzsteuerliche Würdigung keine Rolle.

Entscheidend ist allein, ob und für welche Ausgangsumsätze die eingesetzten Mittel verwendet werden und ob dies durch objektive Anhaltspunkte belegt ist.

Der Vorsteuerabzug bleibt im Zusammenhang mit steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätzen sowie bei privater Nutzung hingegen ausgeschlossen. Hinsichtlich der sachgerechten Aufteilung verweist der BFH auf die durch Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden. Dabei ist im Hinblick auf die Abweichung von dem geplanten Gesamtkonzept zu prüfen, wann eine Absichtsänderung durch die private Mehrnutzung erfolgte und ob dies bereits den ursprünglichen Vorsteuerabzug betrifft oder sich auf eine spätere Vorsteuerberichtigung beschränkt.

Flankiert wird die BFH-Entscheidung von einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20.1.2026, das die Unternehmereigenschaft bei dauerdefizitären Tätigkeiten mit extrem niedrigen Kostendeckungsgraden verneint. Wir berichten über dieses BMF-Schreiben ausführlich auf Seite 20 dieses Rundschreibens.



**FAZIT: Bei vollständiger und nachvollziehbarer Dokumentation zum Bezugszeitpunkt von Sanierungsmaßnahmen sowie bei gleichzeitig untergeordneter privater Mitveranlassung bleibt der Vorsteuerabzug für den unternehmerischen Teil von Sanierungsaufwendungen nach den allgemeinen Aufteilungsgrundsätzen möglich, wenn ein typisch unternehmerisches, marktübliches Verhalten gegeben ist. Eine etwaige Gewinnerzielungsabsicht sowie die Art der Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen sind umsatzsteuerlich unbeachtlich.**

## **FÜR UNTERNEHMEN, DIE IHREN ARBEITNEHMERN FIRMENWAGEN ZUR PRIVATEN NUTZUNG ÜBERLASSEN**

### **Umsatzsteuerliche Behandlung der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken**

**Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich am 3.3.2026 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung geäußert. Die bisherige Verwaltungspraxis bleibt im Grundsatz bestehen,**

**wird jedoch an mehreren Stellen präzisiert und klarstellend ergänzt. Für Arbeitgeber ergeben sich daraus wichtige Hinweise zur Einordnung als entgeltliche Leistung und zur Bestimmung des Leistungsortes.**

Die Überlassung eines Firmenwagens an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung kann aus umsatzsteuerlicher Sicht als entgeltliche Leistung des Arbeitgebers gelten. Entscheidend ist, ob zwischen der Fahrzeugüberlassung und dem Arbeitsverhältnis ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die private Nutzung arbeitsvertraglich vereinbart ist und der Arbeitnehmer den Firmenwagen tatsächlich privat nutzt.

Das BMF hat am 3.3.2026 klargestellt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein gegenseitiger Leistungsaustausch vorliegt. Der Arbeitgeber stellt das Fahrzeug zur Verfügung, während der Arbeitnehmer im Gegenzug einen Teil seiner Arbeitsleistung erbringt. Eine gesonderte Zahlung des Arbeitnehmers ist hierfür nicht erforderlich, die Arbeitsleistung selbst gilt als Gegenleistung. Ein entsprechender Zusammenhang liegt regelmäßig vor, wenn das Recht zur privaten Nutzung Bestandteil individueller Vereinbarungen ist oder sich aus der gelebten betrieblichen Praxis ergibt.

Umsatzsteuerlich wird die Fahrzeugüberlassung wie eine langfristige Vermietung eines Fahrzeugs behandelt. Maßgeblich für die steuerliche Einordnung und die Bestimmung des Leistungsortes ist dabei der Wohnsitz des Arbeitnehmers. Dort gilt die Leistung als ausgeführt, unabhängig davon, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Diese Klarstellung ist insbesondere bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland oder bei Arbeitgebern mit ausländischem Unternehmenssitz von Bedeutung.

Nur in Ausnahmefällen kann von einer unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung ausgegangen werden. In diesen Fällen ist für die umsatzsteuerliche Beurteilung auf den Unternehmenssitz des Arbeitgebers abzustellen. Für eine Übergangszeit bis zum 30.6.2026 wird es jedoch nicht beanstandet, wenn bei unentgeltlichen Überlassungen weiterhin vom Wohnsitz des Arbeitnehmers als umsatzsteuerlicher Leistungsort ausgegangen wird. Dies sorgt insbesondere bei laufenden Sachverhalten für Planungssicherheit.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bestehende Dienstwagenregelungen erst einmal fortgeführt werden können. Eine Überprüfung der vertraglichen Grundla-

gen, der tatsächlichen Nutzung und der umsatzsteuerlichen Behandlung ist jedoch empfehlenswert – vor allem bei internationalen Sachverhalten oder bei bislang als unentgeltlich behandelten Nutzungen.



**EMPFEHLUNG: Arbeitgeber sollten ihre Dienstwagenvereinbarungen und die umsatzsteuerliche Behandlung der Privatnutzung überprüfen, um Fehlbeurteilungen und spätere Korrekturen zu vermeiden.**

## **FÜR UNTERNEHMEN MIT VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG**

### **Rückwirkender Vorsteuerabzug schon bei Vorliegen der Rechnung bis zur Erklärungsabgabe**

**Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat mit Urteil vom 11.2.2026 (T-689/24 „Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej“) entschieden, dass im Zeitpunkt der Leistungsausführung eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, sofern bis zur Abgabe der jeweiligen umsatzsteuerlichen Meldung eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Dies überrascht im Hinblick auf die bisher ergangene europäische und deutsche Rechtsprechung und widerspricht der deutschen Verwaltungsauffassung, bei der der Zeitpunkt des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Rechnung das Recht auf Vorsteuerabzug markiert.**

#### **Sachverhalt**

Im vorliegenden Sachverhalt hatte ein polnischer Energielieferant in einem Auskunftsverfahren angefragt, ob ein Vorsteuerabzug für den Steuerzeitraum einer erhaltenen Lieferung vorgenommen werden kann, sofern die zugehörige ordnungsgemäße Rechnung bis zur Abgabe der Steuererklärung für den Zeitraum der Lieferung vorliegt. Dies wurde sowohl von der polnischen Steuerbehörde als auch vom erstinstanzlichen Gericht mit Verweis auf das polnische Recht abgelehnt. Das Oberste Verwaltungsgericht in Polen hegte jedoch Zweifel hinsichtlich der zeitlichen Verzögerung des Vorsteuerabzugs und legte diese Frage dem EuG vor.

#### **Urteil des EuG**

In seinem Urteil betont das EuG, dass eine etwaige Vorsteuerabzugsberechtigung ausschließlich von den materiellen Voraussetzungen der Mehrwertsteuersys-

temrichtlinie definiert wird. Unabhängig vom Zeitpunkt des Besitzes einer Rechnung entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug demnach im Zeitpunkt des jeweiligen Umsatzes. Nationale Regelungen, die durch zusätzliche Voraussetzungen die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts zeitlich verzögern, sind unverhältnismäßig und verletzen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer.

### Praxisrelevante Auswirkungen

Im Vergleich zur deutschen Verwaltungsauffassung verlagert das EuG-Urteil in Fällen, in denen ordnungsgemäße Rechnungen zwar nicht im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung, sondern erst nach diesem Zeitraum bis hin zum Abgabezeitpunkt der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung vorliegen, das Recht auf Vorsteuerabzug zeitlich nach vorne. Dies führt im Vergleich zum Status quo in Deutschland zu einem Liquiditätsvorteil für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen. Die notwendigen Anpassungen der Unternehmensprozesse (z. B. Zeitpunkt des Abschließens von Buchungsperioden, Monitoring von Rechnungseingängen bis zum Abgabetag der jeweiligen umsatzsteuerlichen Meldung) greifen jedoch tief, sodass das Urteil des EuG vornehmlich als Argumentationshilfe bei Meinungsverschiedenheiten mit der Finanzverwaltung über periodengerechte Zuordnungen von Eingangsleistungen verwendet werden sollte.

» **BEACHTEN SIE: Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen des Urteils wurde zwischenzeitlich vom Ersten Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof das Überprüfungsverfahren angeregt (C-167/26 RX), sodass die weitere Entwicklung im Blick behalten werden sollte, bevor umfangreiche Änderungen der betrieblichen Abläufe angestrengt werden.**

### FÜR UNTERNEHMEN MIT INNERGEMEINSCHAFTLICHEM WARENVERKEHR

## Straferwerbsteuer bei Verwendung falscher Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

**Grenzüberschreitende Geschäfte innerhalb der Europäischen Union (EU) bieten große Chancen, bergen aber auch komplexe Fallstricke bei der Umsatzsteuer. Ein aktuelles Urteil des Gerichts**

## der Europäischen Union (EuG) vom 25.2.2026 verdeutlicht, wie teuer formale Fehler bei der Verwendung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern werden können.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt immer dann vor, wenn Unternehmer Waren von Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten der EU beziehen und die Waren dabei tatsächlich die Grenzen überqueren. Grundsätzlich muss die Umsatzsteuer in dem Land gezahlt werden, in dem die Warenlieferung endet.

Gleichzeitig entsteht im Bestimmungsland regelmäßig eine Vorsteuerabzugsberechtigung. Wenn Sie als Käufer jedoch anstatt Ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungslandes der Waren Ihre heimische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwenden, wird der Kauf so lange im Inland unter Abschluss einer Vorsteuerabzugsberechtigung besteuert, bis Sie nachweisen können, dass die Versteuerung im Bestimmungsland erfolgt ist. Diese Regelung soll sicherstellen, dass grenzüberschreitende Geschäfte lückenlos erfasst werden.

Zudem gilt ein strenger Grundsatz: Wer Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert ausweist, schuldet diesen Betrag gegenüber dem Finanzamt selbst dann, wenn für diesen Vorgang eigentlich gar keine Steuer hätte berechnet werden müssen.

Im entschiedenen Fall kaufte ein in Österreich ansässiges Unternehmen Waren bei heimischen Lieferanten und ließ diese in andere Mitgliedstaaten der EU transportieren. Anstatt Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaaten der Waren anzugeben, verwendete das Unternehmen seine heimische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Lieferanten stellten daraufhin Rechnungen mit lokalem Steuerausweis aus. Für Zwecke der Steuererklärungen vertrat das österreichische Unternehmen zum einen die Ansicht, dass diese Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig sei, und zum anderen, dass es sich bei den fraglichen Erwerben nicht um in Österreich steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe handele.

Das EuG entschied, dass die Finanzbehörden in einem solchen Fall sowohl die Steuer für den grenzüberschreitenden Erwerb fordern als auch gleichzeitig den Abzug der in Rechnung gestellten Steuer verweigern dürfen. Nach Auffassung der Richter widerspricht diese doppelte Besteuerung nicht den Grundsätzen

der Verhältnismäßigkeit oder der steuerlichen Neutralität. Dies gilt selbst dann, wenn eine Lieferung eigentlich von der Steuer befreit wäre, aber eine Steuerschuld allein dadurch entsteht, dass die Umsatzsteuer in der Rechnung unrichtig ausgewiesen wurde.

Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität bleibt unangetastet, da eine fehlerhafte Rechnung korrigiert werden kann und dem Käufer ein gesetzlicher Anspruch auf Rückzahlung gegen den Lieferanten zusteht. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, weil die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet sind, rechtliche Wege zur Rechnungsberichtigung anzubieten. Sollte eine Erstattung durch den Lieferanten unmöglich sein, kann für den Käufer unter bestimmten Voraussetzungen sogar ein direkter Anspruch gegenüber der Finanzbehörde entstehen.

Bitte beachten Sie, dass sich dieses Urteil auf Sachverhalte bezieht, die vor dem Jahr 2020 liegen. Seit den Gesetzesänderungen zu Beginn des Jahres 2020 (sog. Quick Fixes) ist eine dem Urteilsfall zugrunde liegende Lieferung in der Regel von vornherein steuerpflichtig. Grund dafür ist, dass die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaats mittlerweile eine zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer Lieferung in einen Mitgliedstaat darstellt.



**PRAXISTIPP: Sie sollten Ihre internen Prozesse im grenzüberschreitenden Warenverkehr genau kontrollieren, damit stets die korrekte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers zum Einsatz kommt und Lieferanten bei steuerfreien Auslandssendungen keine lokale Umsatzsteuer berechnen.**

---

## KONTAKTE & ANFRAGEN

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in Grünwald und Bogenhausen gerne zur Verfügung.



**Wirtschaftsprüfung:**

Malte Thalemann (WP/StB)  
E-Mail: malte.thalemann@lkc.de  
Tel.: +49 89 546701-73



**Prüfungsnaher Beratung:**

Joachim D. Heinrich (WP/StB)  
E-Mail: joachim.heinrich@lkc.de  
Tel.: +49 89 546701-67



**Gestaltende Steuer- und Strukturberatung,  
Unternehmenstransaktionen:**

Zendo Eder (RA/StB)  
E-Mail: zeno.eder@lkc.de  
Tel.: +49 89 546701-47



**Vermögensnachfolge:**

Carmen Schmutterer (RA/StB)  
E-Mail: carmen.schmutterer@lkc.de  
Tel.: +49 89 546701-75



**Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung:**

Robert M. Beck  
E-Mail: robert.beck@lkc.de  
Tel.: +49 89 546701-33



**Gestaltende Steuer- und Strukturberatung,  
Unternehmenstransaktionen:**

Dr. Cristan Gerhold  
E-Mail: cristan.gerhold@lkc.de  
Tel.: +49 89 546701-71

**LKC Grünwald GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Steuerberatungsgesellschaft

Forstweg 8  
82031 Grünwald bei München

Kopernikusstraße 9  
81679 München-Bogenhausen

Tel.: +49 89 546701-0  
gruenwald@lkc.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 13.5.2026